
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0060

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

25.02.2021

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 GeschO zur Erstellung eines Kreisverkehrsplatzes am Knoten B 56/Bendenweg im Ortsteil Odendorf

Sachverhalt:

Es wird auf den beigegeführten Antrag der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 10.06.2020 verwiesen.

Mit dem vorgenannten Antrag hat die SPD Ratsfraktion den Bau eines Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunkt B 56/Bendenweg angeregt. Als Begründung wurden die eingeschränkte Sicht im Aufstellbereich der Wartepflichtigen aus dem „Bendenweg“ und die hohe Unfallgefahr beim Einbiegen in die B 56 angeführt.

Die Verwaltung hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises und den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger zwecks Überprüfung und Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme angeschrieben.

Von beiden Behörden liegen zwischenzeitlich Rückantworten vor.

In seinem Schreiben vom 09.12.2020 macht der Landesbetrieb Straßenbau NRW auf die Kostentragungspflicht der Gemeinde Swisttal im Falle einer baulichen Änderung aufmerksam, da der „Bendenweg“ eine Gemeindestraße ist. Darüber hinaus wird auf die Problematik bei Eingriffen in die Eigentumsverhältnisse von angrenzenden Flächen zur Schaffung von Baurecht hingewiesen.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat mit Schreiben vom 04.01.2021 vorab auf die Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes des Kreises Euskirchen hingewiesen, aber dennoch nachfolgende Einschätzung zum Vorschlag der SPD Ratsfraktion abgegeben:

Grundsätzlich sind Kreisverkehre gemäß dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren geeignet zur

- Reduzierung der Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs und damit auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an Knotenpunkten, die durch stark überhöhte Geschwindigkeit auf der übergeordneten Straße geprägt sind,
- Erhöhung der Kapazität, wenn die derzeitige Betriebsform zu erheblichen Wartezeiten und Rückstaulängen führt.

Kreisverkehre sollen nicht zur Anwendung kommen

- bei sehr ungleicher Verkehrsbedeutung der Straßen und
- wenn eine gleichrangige Anbindung der Äste unzweckmäßig erscheint.

An der Einmündung trifft die Gemeindestraße „Bendenweg“ auf die Bundesstraße B 56. Bei der B 56 handelt es sich um eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße mit einer hohen Verbindungsfunktionsstufe, die dazu dient, den überörtlichen und regionalen Verkehr zügig zu leiten. Eine dementsprechend höhere Reisegeschwindigkeit ist ein wichtiges Merkmal für eine Verbindungsstraße dieser Funktion.

Die Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt der B 56 liegt bei ca. 9.948 Kfz/Tag und ist damit deutlich höher als die Verkehrsbelastung des „Bendenwegs“ mit ca. 966 Kfz/ Tag. Ein Kreisverkehrsplatz wäre demnach nicht nur aufgrund der ungleichen Verkehrsbelastung nicht zu empfehlen, sondern auch die nicht angestrebte gleichrangige Anbindung der Äste spricht gegen die Knotenpunktform Kreisverkehrsplatz.

Die Sichtbeziehungen an der Einmündung sind ausreichend. Zur weiteren Verbesserung der Sichtverhältnisse wurde in der Vergangenheit bereits die im Mündungsbereich vorhandene wegweisende Beschilderung versetzt. Seitens des Polizeipräsidiums Bonn wurde entgegen der Einschätzung in dem Antrag eine unauffällige Unfalllage bescheinigt. Eine erhöhte Unfallgefahr liegt demnach nicht vor.

Bei der angedachten Umgestaltung des Knotens handelt es sich um eine bauliche Maßnahme. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger entscheidet vorrangig über die Umgestaltung seiner Straßen.

Nach Bewertung der in der Örtlichkeit herrschenden Verkehrsverhältnisse und der durch das Polizeipräsidium Bonn bereitgestellten Unfalldaten (unauffällige Unfalllage) kann vom Straßenverkehrsamt die angeführte Begründung für die Umgestaltung nicht nachvollzogen werden. Ein Handlungsbedarf ist daher aktuell nicht erkennbar.